

Antrag

der Fraktion der FDP

Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Drs. 18/3725

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird gem. § 5 Abs. 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz aufgefordert, die Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2021 wie folgt zu ändern:

In § 2 Abs. 3 werden die Worte „eines weiteren Haushalts“ durch „zwei weitere Haushalte“ und „fünf“ durch „zwanzig“ ersetzt.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

§ 9 Abs. 5 wird gestrichen.

In § 9 Abs. 7 Satz 1 werden den Worte „im Freien“ gestrichen. Satz 2 wird komplett gestrichen.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden“ gestrichen und durch das Wort „erlaubt“ ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. In Satz 5 wird das Wort „zulässig“ gestrichen.

In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „soweit es sich um geschlossene Räume handelt, nicht“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „Im Freien dürfen Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft für Besucherinnen und Besucher öffnen“ gestrichen. Satz 3 wird ersetzt durch den Satz: „Die Öffnung von Bibliotheken ist zulässig bei Belegung von maximal der Hälfte der Arbeitsplätze.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021	Änderungen an der Siebten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
§ 2 Kontaktbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum (3) Beim Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen nur allein, im Kreise der in Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.	§ 2 Kontaktbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum (3) Beim Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen nur allein, im Kreise der in Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zwei weiterer Haushalte gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zwanzig zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen (2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden sind verboten.	§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen (2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20100 zeitgleich Anwesenden sind verboten.
§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen (5) Abweichend von Absatz 2 sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen verboten. Nicht als Publikum im Sinne von Satz 1 gelten Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien, die zum Zweck der Berichterstattung anwesend sind.	§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen (5) Abweichend von Absatz 2 sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen verboten. Nicht als Publikum im Sinne von Satz 1 gelten Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien, die zum Zweck der Berichterstattung anwesend sind.
§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen	§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen

<p>(7) Abweichend von Absatz 1 sind Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) im Freien nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Abweichend von Absatz 2 sind private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person gestattet, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.“</p>	<p>(7) Abweichend von Absatz 1 sind Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) im Freien nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Abweichend von Absatz 2 sind private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person gestattet, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.“</p>
<p>§ 17 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Abweichend von § 16 Absatz 1 sind gastronomische Angebote in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, zulässig.</p>	<p>§ 17 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Abweichend von § 16 Absatz 1 sind gastronomische Angebote in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, zulässig.</p>
<p>§ 20 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft</p>	<p>§ 20 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft</p>

<p>dürfen, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Freien dürfen Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft für Besucherinnen und Besucher öffnen, es gelten die Personenobergrenzen nach § 9 Absatz 1. Der Leihbetrieb von Bibliotheken ist zulässig. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.</p>	<p>dürfen, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Freien dürfen Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft für Besucherinnen und Besucher öffnen, es Es gelten die Personenobergrenzen nach § 9 Absatz 1. Der Leihbetrieb Die Öffnung von Bibliotheken ist zulässig bei Belegung von maximal der Hälfte der Arbeitsplätze. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.</p>
---	---

Begründung

Die derzeit schnell und stark sinkenden Inzidenzwerte in Berlin haben den Senat dazu veranlasst, mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die notwenigen Schritte der Lockerung einzuleiten. So wird unter anderem ab dem 21. Mai 2021 das Verbot der Außengastronomie aufgehoben.

In Anbetracht der sinkenden Fallzahlen sind jedoch an einigen Stellen weitere Einschränkungen bereits jetzt zurückzunehmen, um angemessene und verhältnismäßige Regelungen zu gewährleisten.

Im öffentlichen Raum im Freien soll es möglich werden, künftig mit insgesamt drei Haushalten zusammenzukommen, sofern eine Personenobergrenze von 20 nicht überschritten wird. Dies trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass ein Ansteckungsrisiko im Freien wesentlich geringer ist, als in geschlossenen Räumen. Im Freien können zudem Abstände sehr viel besser eingehalten werden.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sollen bis zu einer Personenobergrenze von 100 möglich sein. Die in den vergangenen Monaten ausgearbeiteten Abstands- und Hygienekonzepte lassen eine solche Personenanzahl ohne weiteres zu.

Zudem sollen unter den Voraussetzungen der Personenobergrenzen auch wieder künstlerische Veranstaltungen ermöglicht werden. Auch in geschlossenen Räumen sollen Konzerte, Theater, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen unter Einhaltung der Hygienekonzepte und der Möglichkeit der Kontaktverfolg stattfinden können.

Für Treffen im privaten Bereich soll keine Differenzierung zwischen offenen und geschlossenen Räumen bestehen. Für beides soll eine Personenobergrenze von höchstens fünf Personen aus maximal zwei Haushalten gelten. Dies würde nur der praktischen Umsetzung der neuen Regelung entsprechen. Denn wenn sich bis zu fünf Personen im eigenen Garten oder auf dem Balkon treffen dürfen, muss es ihnen auch erlaubt sein, bei z.B. einem Regeneinbruch im Haus oder der Wohnung das Treffen fortführen zu können, ohne dass Gäste nach Hause geschickt werden müssen. Alles andere schafft nur unnötige Konflikte, denen man durch die vorgeschlagene Änderung leicht begegnen kann ohne größere Risiken zu eröffnen.

Touristische Übernachtungen sollen wieder erlaubt werden. In diesen Beherbergungsbetrieben können die weiterhin geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen ebenfalls gut eingehalten werden und sind zudem leicht zu überwachen. Durch die dort ohnehin erfolgende Kontakterfassung, ist eine spätere Nachverfolgung stets gewährleistet.

Schließlich soll auch den Bibliotheken die Öffnung unter halber Auslastung der Arbeitsplätze wieder ermöglicht werden. Entsprechende Hygienekonzepte können auch hier das Ansteckungsrisiko sehr gering halten.

Berlin, 18. Mai 2021